

Sitzung vom 13. September 1995

2729. Motion (Entsorgung von Abfällen aus Betrieben in zugewiesene Verbrennungsanstalten der Region)

Kantonsrat Gustav Kessler, Dürnten, hat am 3. Juli 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass auch Abfälle aus Unternehmungen den regionalen Verbrennungsanlagen zuzuführen sind.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Gustav Kessler, Dürnten, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 18 der Technischen Verordnung über Abfälle schreibt den Kantonen vor, ihr Gebiet für die Behandlung der Siedlungsabfälle in Einzugsgebiete für die einzelnen Abfallanlagen einzuteilen. Zudem können sie auch für andere Abfälle Einzugsgebiete festlegen, soweit dies für deren umweltgerechte Behandlung notwendig ist. In § 28 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) ist das zugehörige Verfahren auf Kantonsstufe geregelt. Eine entsprechende Regelung ist auch in § 24 des Abfallgesetzes enthalten. Diese tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt die Bestimmung im EG GSchG. Die von der Motion geforderte gesetzliche Grundlage ist demnach schon vollumfänglich vorhanden.

Am 25. September 1994 hat das Stimmvolk das Gesetz über die Abfallwirtschaft angenommen. Damit hat es die Verantwortlichkeiten gegenüber den früheren Regelungen neu bestimmt. So wurde in der Abstimmungszeitung, in der Erläuterung zu den §§ 16 «Siedlungsabfälle», 17 «Übrige Abfälle» und 35 «Vollzug durch die Gemeinde», festgehalten: «Die Gemeinden haben sich nur noch um die Haushaltabfälle und um ähnlich zusammengesetzte Abfälle aus Betrieben zu kümmern. Sie (à) sammeln die verbleibenden Abfälle ein und bringen sie zur Kehrichtverbrennungsanlage (à) Wer Abfälle aus Betrieben zu entsorgen hat, ist dafür selber verantwortlich und kann dafür selber den ökonomisch und ökologisch günstigsten Weg wählen.» Auf die Neuregelung der Verantwortlichkeiten haben sowohl die Privatwirtschaft als auch die öffentliche Hand bereits reagiert. So wurde beispielsweise am 24. August 1995 die Verbrennungsanlage der Holderbank Cement und Beton (HCB) in Rekingen eingeweiht, in welcher jährlich 70000t Altholz verwertet werden können. Umgekehrt verzichtet der Verwaltungsrat der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) auf den Ersatz alter Öfen und lässt nach dem kurz vor Abschluss stehenden Neubau eines Ofens nur einen der bestehenden alten Öfen teilweise sanieren.

Übergangsphasen, wie sie sich auch bei der Umstellung auf das Abfallgesetz ergeben, sind für die Betroffenen oftmals mit Neuorientierungen und gewissen Schwierigkeiten verbunden. Mit dem Abfallgesetz wurden die Verantwortlichkeiten in der Abfallentsorgung jedoch klar und langfristig festgelegt. Kurzfristig auftretenden Umstellungsschwierigkeiten darf daher nicht mit einer Festsetzung von Einzugsgebieten für Betriebsabfälle und damit einer Umkehr der Verantwortlichkeiten begegnet werden. Dadurch würde die private Initiative unterlaufen und die Abfallwirtschaft verbliebe eine reine Staatsaufgabe. Entsprechend hat der Regierungsrat im Oktober 1994 lediglich die Sammelbereiche für brennbare, nicht verwertbare Siedlungsabfälle für die einzelnen Kehrichtverbrennungsanlagen festgelegt. Um bei den Kehrichtverbrennungsanlagen kurzfristig auftretende Umstellungsschwierigkeiten abzufedern, hat die Baudirektion Bestrebungen der einzelnen Verbrennungsanlagenhalter zur Beschaffung von Kehricht (unter Einhaltung von Rahmenbedingungen wie zeitliche Befristung oder Abnahme von Schlacken) stets unterstützt. Abgeschlossene Verträge, wie z.B. jener zwischen dem Kanton Zug und der Stadt Winterthur, wurden vom Regierungsrat jeweils genehmigt. Es besteht deshalb zurzeit keine Veranlassung, vom Zuweisungsrecht für Betriebsabfälle Gebrauch zu machen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi